

Frieden durch Recht – Grundanliegen rechtlicher Ordnung, Bedeutung des Staates und seiner Souveränität*

Von Prof. Dr. Michael Köhler, Hamburg

I. Einleitung – Methodische Überlegungen, These

Dem Außenstehenden obliegt ohnehin Zurückhaltung, soll er zu inneren Verhältnissen in einem ihm ganz fremden latein-amerikanischen Land Stellung nehmen. Besonders gilt das angesichts tiefer gesellschaftlicher Spaltungen und Bürgerkriegskonstellationen, die ursprünglich im historischen Unrecht gewalttätiger Kolonisation durch europäische „Entdecker“ wurzeln mögen.¹ Daher ist es ratsam, sich der Beurteilung des „Falles“ in all seiner empirischen Komplexität zu enthalten und sich auf rechtsbegriffliche Zusammenhänge aus der eigenen (europäischen) Geistes- und Erfahrungsgeschichte zu beschränken, die zu klären für die Selbstverständigung auch in anderen Ländern hilfreich sein könnte: das Rad braucht nicht zweimal erfunden zu werden.

Über „Frieden durch Recht“ und zwar „im Umbruch“ nachzudenken, setzt einesteils jene zu behebende innere Krise voraus und spricht anderenteils dem Recht dafür eine hervorgehobene Funktion zu. Dies impliziert, den wesentlichen Konfliktgrund in einem schweren Unrecht oder einer Rechtlosigkeit zu sehen, z.B. in religiöser Intoleranz des „theologischen Absolutismus“, wie sie dann ansatzweise durch das Verfassungsrecht des Westfälischen Friedens (1648) in Zentraleuropa behoben wurde, oder in der Gespaltenheit der Besitzverhältnisse, der „sozialen Frage“, die weltweit noch offen ist. In methodischer Hinsicht fungiert der Begriff des Rechts weniger im positivistischen Sinne geltenden Gesetzesrechts (das eben auch Unrecht sein kann), als in seiner vorpositiven, prinzipiengeleiteten Bedeutung, die dann gegebenenfalls auch vorhandene Verhältnisse, Konflikte, Krisen normativ zu beurteilen erlaubt (vorausgesetzt die hinreichende Vertrautheit mit der Empirie). Als Hauptsache wird sich dabei erweisen die produktive Regelung der primären Rechts-/Unrechtsgründe des Grundkonflikts und ihre zuverlässige Durchsetzung durch den Staat, z.B. die Wahrung der Religionsfreiheit, die Rückgabe zu Unrecht weggenommenen Landes. Demgegenüber bleibt zwar die Frage, wie in der Krise, im Bürgerkrieg begangene Verbrechen strafrechtlich „aufzuarbeiten“ sind, nicht belanglos, aber sie relativiert sich;² das

zeigt sich zunächst historisch daran, dass große Friedensschlüsse (wie der Westfälische Frieden) regelmäßig eine weit reichende Amnestie für im Krieg begangene Verbrechen vorsahen. Das Strafrecht ist also nicht die primäre Materie dauerhaften „Umbruchs“.

„Frieden durch Recht“ als Leitfaden der folgenden Überlegungen behauptet für die vorpositive Kategorie des Rechts nicht nur eine fundamentale Leistungsfähigkeit zur Behebung primärer Grundkonflikte, sondern verbindet diese zugleich mit dem Begriff des Staates oder der Staatsbildung (Konstitutionalisierung) – am inhaltlich anspruchsvollsten in der Wortverbindung „Rechtsstaat“ (oder „Republik“). Das ist im Folgenden knapp auseinanderzusetzen insbesondere an den Rechts- und Staatstheorien von *Thomas Hobbes* und *Immanuel Kant*. Die Formel „Frieden durch Recht“ widerspricht deshalb jeder bloß instrumental verkürzten Betrachtungsweise. Es handelt sich nicht um „Systemstabilität“ *coûte que coûte*. Der Frieden wird vielmehr nach und nach rechtsnormativ aufgeladen – man kann den Schritten der Behebung des Unfriedens, des Bürgerkrieges gleichsam zusehen. Die Entwicklung des Begriffs und der historischen Wirklichkeit lässt also hinter sich den negativen Grenz Zustand vernichteter Existenz, wie ihn *Hobbes* als Natur- oder Kriegszustand beschreibt, *Kant* als eine Bedeutung des Ausdrucks „Ewiger Frieden“ ironisiert,³ und wie er uns auch heute mit hocheffizienten, skrupellos eingesetzten Waffen, zumal in Bürgerkriegen gegenwärtig ist. Überwunden werden muss aber auch der fragile „Frieden“ eines bloßen Waffenstillstandes in fort-dauernder Kampfbereitschaft, dessen Brechung nach Zweckmäßigkeit und Belieben in der Logik des noch dominanten Kriegszustandes liegt – aufgehoben zuerst durch die Rechtskategorie des unbedingt verbindlichen Vertrages, der sich zunächst der Bedingungen verstetigter Gewaltlosigkeit und in einander übergehend dann der Konfliktursachen, des ursprünglichen Rechtsmangels annimmt. Die wechselseitige Anerkennung der Konfliktparteien in der einvernehmlich-verbindlichen Regelung des Konfliktstoffs (z.B. das Zugeständnis religiöser Toleranz, der Ausgleich von Ansprüchen auf Besitztümer, Land) und das entsprechende Verbot des inneren Vorbehaltes (Mentalreservation), bei Gelegenheit diese Regelung erneut eigenmächtig in Frage zu stellen – diese insofern unbedingte (kategorische) Verbindlichkeit –

* Kolumbianisch-Deutsches Kolloquium zu Grundlagenfragen des Rechts im Umbruch 20.-21.4.2016 in Regensburg.

¹ Nicht ohne moralphilosophisch-juristische Legitimierungsversuche; siehe *Franzisco de Vitoria*, *De indis recenter inventis et de jure belli Hispanorum in barbaros relectiones*, 1539, Vorlesungen über die kürzlich entdeckten Inder und das Recht der Spanier zum Krieg gegen die Barbaren, Siebeck Ausgabe, 1952, der letztlich das Missionsrecht als Hebel der Unterwerfung behauptet; siehe *Köhler*, *Recht und Gerechtigkeit*, 2017, S. 808 f. m.w.N.

² Zur verbrechenssystematischen Einordnung siehe *Köhler*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 1997, S. 446 ff., 559 ff.; siehe auch *ders.*, in: Schmidt (Hrsg.), *Rechtsdogmatik und Rechtspolitik*, 1990, S. 57 ff.

³ Vgl. die Schilderung des Natur-/Kriegszustandes von *Thomas Hobbes*, *Leviathan*, stw-Ausgabe, 1984, Kap. 13, S. 96: „das menschliche Leben ist einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz“; siehe *Immanuel Kant*, *Zum Ewigen Frieden*, *Kants Werke*, Werkausgabe stw, Bd. 6, 1964, S. 195: „Überschrift auf dem Schilde jenes holländischen Gastwirts, worauf ein Kirchhof gemalt war“; zum Folgenden der 1. Präliminarartikel zum Ewigen Frieden: „Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden“ (S. 196).

konstituieren den Vertrag und den Anfang des Rechtsfriedens zwischen den Parteien (Personen, Verbänden, Völkern), beginnend mit einzelnen, den Krieg beendenden Friedensverträgen bis hin zu systematisch-verfassungsmäßigen Friedensordnungen.

Abgesehen zunächst von der weiteren Entfaltung inhaltlicher Rechtsfriedensbedingungen – nach der Idee des Menschenrechts, der Grundrechte und -pflichten, des Privatrechts und dessen Erwerbsprinzipien, der Formen der Gerechtigkeit – ist der zweite Hauptschritt der Überwindung des Grundkonfliktes eine unparteilich-objektive Rechtsorganisation, die letztlich auch mit Zwangsgewalt den inhaltlich bestimmten Rechtsfrieden gegen das möglicherweise abweichende Belieben einer Person/Konfliktpartei durchzusetzen vermag. Objektives Recht und Zwangsbefugnis gegen eine ihm widersprechende subjektive Freiheitsäußerung sind konstitutiv miteinander verbunden; daher fordert dauerhafter Frieden durch Recht auch die äußere Rechtsorganisation – zunächst im souveränen Staat. Auf Freiwilligkeit, guten Willen allein zu setzen, genügt keineswegs; ist doch immer mit Auslegungsdifferenzen, interessegeleiteten Intentionen und Neigungen der Konfliktparteien zum Übermachteinsatz zu rechnen. Andererseits reduziert sich die Bedeutung des souveränen Staates als Durchsetzungsinstanz nicht auf eine instrumental-äußerliche Beziehung. Als Rechtsorganisation besteht er stets zugleich oder zuerst in der inhaltlichen Leistung, den Konfliktgrund nach Rechtsprinzipien zu beheben, und darauf ist auf lange Sicht auch seine Durchsetzungsfähigkeit – seine Rechtsmacht – angewiesen. Der Gewaltfriede, den der Fürst *Macchiavellis* zur Überwindung des Bürgerkrieges mit äußerst skrupellosen Mitteln durchsetzt, reicht also für sich genommen nicht zu, den Konfliktzustand dauerhaft zu überwinden. Mit Waffen allein kann man auf Dauer nichts ausrichten, „auf Bajonetten nicht sitzen“, wie ein berühmter europäischer Krieger bemerkte und gelegentlich auch selbst erfahren musste. *Jean-Jacques Rousseau* kritisiert demgemäß zwingend das angebliche „Recht des Stärkeren“.⁴

„Frieden durch Recht“ – so lautet demnach die Generalthese – setzt also auf die von vorpositiven Prinzipien geleitete inhaltliche Regelungskraft der Rechtskategorie und, mit dem äußeren Handlungsbezug notwendig verbunden, ihre widerspruchsfreie Durchsetzung in der Organisation des (souveränen) Staates, weshalb diese nicht bloß als äußerer Zwang fungiert, sondern als legitime und deshalb à la longue wirksame Übermacht. Das ist auseinanderzusetzen.

II. Die Lehre des Thomas Hobbes – das absolute Staatsrecht

Der erste moderne Staatsrechtsdenker, von dem man bleiben- de rechtliche Grundbedingungen der Überwindung verheerender Bürgerkriege lernen kann, ist *Thomas Hobbes* (1588-1679), geboren an dem Tag, an dem die große spanische

⁴ Vgl. *Jean-Jacques Rousseau*, *Du Contrat Social*, I. 3., *Oeuvres Complètes*, Gallimard Ausgabe, Bd. 3, 1964, S. 354: „Der Stärkste ist niemals stark genug, um immerfort der Herr zu sein, wenn er nicht seine Kraft in Recht und den Gehorsam in Pflicht transformiert“ (dt. Übers. von *Verf.*).

Armada zur Invasion Englands an den Unbilden des Wetters und an der Wendigkeit der britischen Flotte scheiterte. Vor dem Hintergrund der Epochenwende der europäischen Neuzeit – dem Aufkommen der empirisch-mathematischen Naturwissenschaft und eines Begriffs empirischer, ganz auf die Immanenz bezogener Subjektivität, dem Wandel der religiösen Weltanschauung (Säkularisierung, konfessionelle Spaltung, Ansatz zur religiösen Toleranz), den europäischen Bürgerkriegen, der Entdeckung und Kolonisierung außereuropäischer Länder – formuliert er gemäß dem empiristischen Methodenideal eine radikal vom empirisch-rationalen Subjekt ausgehende Rechts- und Staatstheorie. Das grundlegende Glücks- und Machtstreben der Subjekte erklärt sowohl ihre Konfliktneigung im Naturzustand als auch die Konstruktion des Rechtsfriedens durch den auf den Willen aller zurückgehenden absoluten souveränen Staat. Vor dem Hintergrund der Erfahrung des Bürgerkriegs trifft seine Analyse illusionslos die menschliche Selbstsucht in ihrem negativen, zerstörerischen Potential, und deshalb auch sehr genau die empirisch-rationalen Elemente (Bedingungen) seiner Eingrenzung. Kritisierte Gegenpol dieser Neukonstruktion sind allenthalben die traditionelle, *Aristoteles* zugeschriebene Lehre vom natürlichen Gemeinschaftsbezug des Menschen und die darauf beruhende teleologisch ausgelegte Ordnung der alten Welt.⁵

Ausgangsbestimmung ist ein subjektives „Recht auf alles“⁶ kraft des radikal selbstsüchtig nach Wohlergehen und Macht strebenden empirischen Subjekts; bei einer Mehrzahl gleicher solcher Subjekte in der einen Welt resultiert folglich ein negativer Naturzustand genuiner Konflikthaftigkeit, des latent oder offen andauernden Krieges „aller gegen alle“ – das „Naturrecht“ einer zerfallenen Gesellschaft, in der jeder, jede Partei Gesetzgeber, Richter, Exekutor in eigener Sache ist. Frieden ist ein defizienter Begriff, definiert durch die zeitweilige Abwesenheit aktueller Konflikte.

Der zweite Schritt der Analyse gilt der systemisch sich aufstufenden Negativität dieses Naturzustandes für alle Beteiligten; als selbstbezogen-rationale Subjekte begreifen sie ihn immer mehr als Widerspruch, genauer: kollektiven Selbstwiderspruch zum eigenen Glückstreben⁷ – und darin besteht eine erste Form handlungsleitender Übereinstimmung. Kraft gemeinsamen Interesses und rationaler Beurteilung gelangen sie zu vertraglich konsentierten, abstrakten Normen der Friedenssuche und -sicherung. *Hobbes* nennt sie mit dem traditionellen Terminus „natürliches Gesetz“ (*lex naturalis*)⁸; systematisch handelt es sich um noch im Naturzustand (2. Stufe) durch die gemeinsame empiriebezogene Rationalität (*recta ratio*) vorgeschriebene, inhaltlich fundamentale Formregeln koexistierender Lebensführung: das wechselseitige Sich-

⁵ Siehe *Hobbes*, *De cive/Vom Bürger*, Felix Meiner Ausgabe, 1959, S. 126 f.; zu *Hobbes*'s Methodologie und zum Folgenden eingehend *Köhler* (Fn. 1), S. 72 ff., 701 ff.

⁶ Siehe *Hobbes* (Fn. 5), S. 82 ff.

⁷ Siehe *Hobbes* (Fn. 5), S. 84 f.

⁸ Siehe *Hobbes* (Fn. 5), S. 85 ff.; den folgenden Begriff der „*recta ratio*“ mit „Vernunft“ zu übersetzen, ist irreführend, besser wäre „Verstand“.

begreifen als Grund des negativen Verhältnisses, das Abgehen vom Recht auf alles und die wechselseitige Selbst Einschränkung, vom einander-Zugestehen von Rechten bis hin zu ersten Institutionen (unparteilich-richterliche Streitentscheidung). Grundlegend wird die Vertragsform, freilich noch reduziert auf eine strategisch-rationale Nutzenbegründung, nicht als kategorisch unbedingte Verbindlichkeit (wie dann bei *Kant*).⁹

Schließlich bestimmt die furcht-rationale Reflexion die im Naturzustand noch verbleibende private Rechtsbestimmung, -beurteilung, -durchsetzung als fortdauernden, mit Unsicherheit verbundenen (Selbst-)Widerspruch, wodurch die Verhältnisse immer wieder in den Kriegszustand zurückfallen können. Deshalb fordert die allgemeine ratio einen einheitlichen Willen aller hinsichtlich der „zum Frieden und zur Selbstverteidigung notwendigen Mittel“, folglich einen kollektiven Willensakt (formuliert als Staats- und Unterwerfungsvertrag), in dem alle auf Eigenbestimmung des Rechts und dessen eigenmächtige Durchsetzung verzichten und ein Willenszentrum „Staat“, eine juristische Person, repräsentiert von einem Parlament oder einem Monarchen, ermächtigen, sodass dessen/deren „Wille für den Willen aller einzelnen gilt, soweit er etwas über das zum gemeinsamen Frieden Notwendige bestimmt“. Der Staat ist daher definiert als „eine Person, deren Wille vermöge des Vertrages mehrerer Menschen als ihrer aller Wille gilt, so dass sie die Kräfte und Fähigkeiten der einzelnen für den gemeinsamen Frieden und Schutz verwenden kann“.¹⁰ Hauptsächlich geschieht dies durch öffentliche (bürgerliche) Gesetze, worin die Bedingungen allgemeinen Friedens in Konkretisierung der natürlichen Gesetze verbindlich formuliert werden. Dem Staat, da er in Rechtsmachtverzicht und -übertragung aller Individuen seinen Ursprung hat, kommt gegenüber allen die höchste, absolute und ungeteilte Rechtsmacht (Souveränität) zu.¹¹ Der Begriff der Souveränität ist in seiner ursprünglich römisch-rechtlichen, von *Bodin* dann auf die neuzeitliche Monarchie transponierten Bedeutung aufgenommen, die allgemeine Rechtsfriedensmacht gegenüber partikularer (privater) Rechtsanmaßung zu formulieren. Nicht also Fragen der Binnendifferenzierung (Gewaltenteilung), des Subjekts der Souveränität, ihrer internationalen Abgrenzung kommen hier in Betracht, sondern jene Kernbedeutung der den Naturzustand behobenden Rechtswillens- und Machtkonzentration im Staat. Der Begriff umfasst also vor allem die Hauptfunktionen der objektiven Rechtsbestimmung (Gesetzgebung), Rechtsdurchsetzung im Einzelfall (Exekutive), Rechtsbeurteilung im Streitfall (Judikative) – und zwar letztlich auch mit der Befugnis zu zwingender (gewaltsamer) In-Geltung-Setzung gegen subjektiv abweichendes Unrechtsverhalten.

Was ist an dieser Lehre bleibend insbesondere für die Überwindung bürgerkriegsartiger innerer Krisen – „Frieden durch Recht“?

Hobbes analysiert die empirisch-rationalen Bedingungen der Umkehr aus persistierender Verfallenheit im Naturzustand zur Friedensuche, die aus demselben, aber durch Selbstreflexion strategisch erweiterten Interessengrund erklärt wird. Selbst wenn die empiristische Anthropologie sich als zu eng erweisen wird, bestimmt die analytisch-konstruktive Methode doch notwendige Elemente der Rechts- und Staatsbildung, die auch berücksichtigt werden müssen, wenn ein zunächst schon vorhandenes Staatswesen aus der Krise des Bürgerkrieges herausgeführt und Rechtsorganisation, sei es auch auf verändertem, reformiertem Niveau, rekonstruiert werden soll.

Gelingen kann das nach *Hobbes*‘ Einsicht nur, wenn letztlich ein Willenszentrum „Staat“ mit Souveränität (absoluter Rechtsmacht) hergestellt oder wiederhergestellt wird. Dies setzt freilich voraus, dass *alle* Subjekte, namentlich auch alle relevanten Parteien des bisherigen Bürgerkrieges, vorbehaltlos auf private Rechtsmacht verzichten – alle und vollständig. Partikuläre Bündnisse genügen durchaus nicht,¹² sie können bestenfalls Übergangskonstellationen noch im Naturzustand sein. Diese Absolutheit ist zum Frieden für alle zwingend notwendig, denn sonst behielte sich eine Partei die Rückkehr zum Naturzustand vor, während andere verzichteten – ein Grundwiderspruch und zudem für die einseitig Verzichtenden ein unzumutbares Risiko, nach machiavellistischer Logik überwältigt, vernichtet zu werden – *Hobbes* würde wohl sogar sagen: eine Dummheit. Von *Hobbes* lernen kann man auch das Erfordernis der empirischen Interessenkonvergenz zum Frieden, zum gemeinsamen Rechtsbestimmungs- und Machtverzicht – korrespondierend letztlich der Kriegsmüdigkeit aller Parteien.

Diese äußere Seite des rational-empirisch motivierten Verzichts zugunsten des souveränen Staates hat freilich inhaltliche Bedingungen, die in der Staatsformel bereits zum Ausdruck kommen und aus der Grundlage zu bestimmen sind. Zusammenfassend: der Staat, seine Gesetze müssen den Schutz von Person und Eigentum, Wohlergehen („Gemeinwohl“) für alle – also Rechtsgleichheit – garantieren; insofern kann man *Hobbes* als Vordenker des Rechtsstaates und des auf allgemeine Wohlfahrt verpflichteten Staates betrachten.¹³

Kritisch bezieht sich das Friedens-Staatsrecht daher nicht nur auf die alt-metaphysischen, vor allem theologischen Identifikationen und den politischen Universalitätsanspruch der Römischen Kirche, der als friedensbedrohliche Anmaßung eines „Staates im Staate“ zurückgewiesen wird und dem staatlichen Religionsregime weichen muss. Der Ansatz impliziert auch durchgreifende Kritik an ständischen Ungleichheiten, gewendet gegen Oligarchien und deren Instrumentalisierung des „Rechts“ und des Staates.¹⁴ Führt doch *Hobbes*‘

¹² Vgl. *Hobbes* (Fn. 5), S. 125 f., 128.

¹³ Das Kapitel XIII von *De cive*, (Fn. 5), S. 204 ff., über die (moralischen) Pflichten des Souveräns wird weithin übersehen; es enthält ausgehend vom „Gemeinwohl“ eine Systematik umfassender rechts- und verwaltungsstaatlicher Sorge für Existenzbedingungen.

¹⁴ Ironisierend dann vor allem die Kritik an Besitzspaltung und deren Gewährleistung durch den Staat, siehe *Rousseau*,

⁹ Vgl. eingehend *Köhler* (Fn. 1), S. 430 ff.

¹⁰ Vgl. *Hobbes* (Fn. 5), S. 124 ff., 128 f. (Staatsdefinition).

¹¹ Dazu *Hobbes* (Fn. 5), S. 129; dazu eingehend *Köhler* (Fn. 1), S. 704 ff., 745 ff.

Ansatz am individuellen, rational nach Selbstverwirklichung strebenden – und insofern grundgleichen – Subjekt mit gewisser Selbstverständlichkeit zur Rechts- und Staatsaufgabe allgemeiner Existenzbedingungen, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt nicht allzu großer Ungleichheiten, da diese die Stabilität gefährden könnten.¹⁵ Historisch entspricht diese Lehre der Staatspraxis hervorragender Monarchen des Aufklärungszeitalters, die auf allgemeine Rechtssicherheit umfassenderen Sinnes gerichtet war; als vorausweisendes Beispiel imponiert König Heinrich IV. von Frankreich, der den Adligen bei harter Strafe verbot, willkürlich einfachen Leuten Gewalt anzutun, und dessen Wirtschaftspolitik zumindest bescheidenen allgemeinen Wohlstand förderte.

Hobbes ist wegen seines Absolutismus hart kritisiert worden; in der Tat ist seine Lehre nicht das letzte Wort der Staatstheorie, die schließlich auf das Prinzip allgemeiner, subjektiver Freiheit (Selbstbestimmung) zurückkommen muss. Aber hier interessiert seine bleibende Leistung, insofern sie in weiterführende Lösungen produktiv integriert werden kann. *Hobbes* lehrt weder Tyrannei oder Despotismus, noch die Ontologie eines subjektlosen „Systems“ wie die heutige Systemtheorie. Vielmehr ist das menschliche Subjekt in seinem grundgleichen Streben immanenter Selbstverwirklichung das Prinzip, sind die Bedingungen seiner Verwirklichungsmöglichkeit zumal im intersubjektiven Verhältnis, sind Rechtsregeln und letztlich der souveräne Staat die Kriterien der inneren Stabilität. Allerdings ist *Hobbes*, ähnlich illusionslos wie *Spinoza*¹⁶, der Auffassung, die Menschen „so wie sie sind“ bedürften, um ihre Selbstsucht und Konfliktgeneigtheit zu zügeln, des autoritär-staatlichen Rahmens äußerer Rechtsgesetze. Er folgert, sie könnten in ihrer Interessegeleitetheit nicht zugleich die Gesetze geben, daher müssten sie unwiderruflich ihre Befugnis zu urteilen und ihre Macht auf den Staatsrepräsentanten übertragen. Der absolute, einseitig berechnete (nur moralisch verpflichtete) Staat soll um der allgemeinen Sicherheit willen nach Gutdünken auch zu Eingriffen in die Meinungsäußerungsfreiheit, in die Besitzverhältnisse berechtigt sein, soll vor allem in Religionsfragen entscheiden. Das wird in der Grundlage, aus dem erweiterten Begriff des freien, gesetzeskonstitutiven Subjekts korrigiert werden müssen. Aber gleichwohl bleibt sein reduziertes Menschenbild als Realanalyse nicht nur für seine

Discours sur l'inégalité/Diskurs über die Ungleichheit, Teil 2, Ausgabe Schöningh UTB, 3. Aufl. 1993, S. 214 f.: „Vereinigten wir uns“, sagen die Besitzenden zu den Besitzlosen; siehe auch kritisch gegenüber dem Großgrundbesitz (aus eigener Anschauung) *Kant*, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, Werke (Fn. 3), S. 151 f. – eine Kritik, die zeitgenössischen Bodenreformbestrebungen im Zuge der Bauernbefreiung entspricht.

¹⁵ Siehe *Hobbes* (Fn. 5), S. 205 f., 210.

¹⁶ Vgl. *Baruch de Spinoza*, Tractatus politicus/Politischer Traktat, Kap. II, §§ 1 ff., 17, übersetzt v. Wolfgang Bartuschat (Hrsg.), 2. Aufl. 2010, S. 13 ff., 29 (radikal das Recht zunächst von der Macht her konstruierend, dazu erhellend kritisch die Einl. von *Bartuschat* XVII ff.).

Epoche gültig, sondern wird immer wieder aktuell bei Rückfällen in den Naturzustand krisenhaft ungefestigter innerer Verhältnisse, wenn Selbstsucht, Bosheit, Übermachtstreben herrschen. Deshalb akzentuiert er die Machtseite des Rechts und des Staates.

Gültig bleibt jedenfalls die Souveränität des Staates als höchste, absolute Rechtsmacht zur allgemeinen Friedenssicherung – insofern der Privatwille, der Partikularwille von Personen und Personenverbänden (Religionsgruppen, Interessenverbänden etc.) nicht gesetzgebend und machthabend bleiben kann, sondern allgemein und gleichermaßen aufgehoben werden muss. Dieses negative Element ist unbestreitbar; es wird von *Rousseau* und von *Kant* als zwingend übernommen. Mit Recht und Staat als objektiver Rechtsorganisation ist in diesem Sinne Souveränität untrennbar verbunden. Wer das bestreiten will, muss die Vernunftnotwendigkeit des Rechtszwangs gegen Unrecht bestreiten, unterliegt aber Illusionen hinsichtlich einer vom äußeren (Rechts-)Zwang freien, moralisch-ethischen oder pragmatischen Organisierbarkeit von Gesellschaften.¹⁷

Konstruktiv ist also der Übergang zur Rechtsorganisation Staat und dessen Souveränität für die Aufhebung des Naturzustandes konfligierender Partikularwillen notwendig. Ebenso notwendig ist, dass diese Unterwerfung unter staatliche Souveränität in demselben gesellschaftlichen Verhältnis allseitig und gleich erfolgt, sonst dauert der Naturzustand, der Grundwiderspruch fort – mit der Tendenz, sich wiederum negativ zu verallgemeinern: wer nicht so „dumm“ war, einseitig seine Waffen abzuliefern, gräbt sie wieder aus.

Dieses Konzept hat beträchtliche analytische Leistungsfähigkeit. Bei aller Klarheit der prinzipiellen Bedingung dauerhaften inneren Friedens – der souveräne Staat – können in historischen Prozessen die Übergänge sich konkret verschieden gestalten. Von den Grenzzuständen des vollkommenen

¹⁷ So das an sich verdienstvolle Buch von *Daniel Loick*, Kritik der Souveränität, 2012, S. 310 ff. („kritische Theorie ohne Souveränität“), der Souveränität auf die staatliche Zwangsgewalt verengt, schließlich mit *Habermas*'s Diskurstheorie, aber über diesen hinaus, das Recht vom notwendigen Zwangs-/Gewaltmoment überhaupt lösen will. Das läuft auf eine (mit Verlaub: naive) Beschwörung freiwilliger, aber ungesicherter Befolgung von Diskursresultaten hinaus. Zudem wird die vordiskursive Fundamentalität des Rechts äußerer Freiheit verfehlt. Richtig ist zwar, dass eine entwickelte und kultivierte rechtsstaatliche Ordnung in weiten Bereichen frei von unmittelbarem Zwang aus Rechtschaffenheit, Interessenkonvergenz der meisten Bürger befolgt wird. Aber das schließt selbst im besten Staat die abweichende Willkür bis hin zum verbrecherischen Handeln als mit dem Menschsein verbundene Möglichkeit nicht aus, von der mühsamen Rechtskonstitution aus dem Naturzustand heraus (das hiesige Thema des *Hobbes*) zu schweigen. Zur kategorischen Integration von Recht und Zwangsbefugnis gegen Unrecht aufgrund des spezifisch äußeren Handlungsbezuges siehe *Kant*, Metaphysik der Sitten, Bd. 8, Werkausgabe-stw, 1997, Rechtslehre, Einl. §§ D, E, S. 338 ff.; siehe auch *Köhler* (Fn. 1), S. 108 ff., 158 ff.

souveränen Staates und des chaotischen Naturzustandes gegensätzlicher Partikularwillen unterscheidet sich ein Übergang, in dem sich Souveränität nach vorübergehenden Ungleichheiten Schritt für Schritt herstellt. Zumindest fordert die Rechtsfriedenskonstruktion die Ausrichtung des historischen Prozesses auf allgemeinen, gleichen Rechtsmachtverzicht zugunsten des souveränen Staates und eine fassbare Verwirklichungschance. Zumal in schweren inneren Krisen einer Gesellschaft, in Bürgerkriegen ist die Souveränitätsfrage zunächst offen, z.B. handelte es sich im 30-jährigen Krieg wesentlich auch um die Frage, ob es zu einer (katholischen) Universalmonarchie kommen würde oder zu einem System souveräner Staaten, und wie insbesondere das alte deutsche Reich in Zentraleuropa verfasst sein sollte. In der von der *Hobbesschen* Methodologie nahe gelegten Weise könnte man fortfahren, die empirischen Bestimmungsgründe sich bildender oder aus der Krise sich wiederherstellender Staatssouveränität zu eruieren. Einen Abschluss findet man hier nur in der These, die Souveränität sei ein letztlich existentieller Begriff des machtvoll-faktisch sich durchsetzenden Entscheidens¹⁸ – und auf empirisch-politischer Ebene ist dies gewiss ein wesentliches Element in einem indessen nicht darauf reduzierbaren Begründungszusammenhang.

Aber damit kommt auch der Mangel der empiristischen (oder: dezisionistischen) Methodologie in den Blick. Die Frage nach den rechtsinhaltlichen Bedingungen des allgemeinen Rechtsfriedens, der Rechtsorganisation Staat und seiner Souveränität beantwortet *Hobbes* mit der allgemeinen Formel des Staatsvertrages nicht hinreichend. Jedoch schon für eine treffende Analyse der Chance, den Bürgerkrieg zu befrieden, erweist sich dies als nötig. Waren z.B. die früheren Verhältnisse eines „Staates“ durch eine Oligarchie von Großgrundbesitzern geprägt, die Kleinbauern und abhängigbesitzlose frühere Sklaven/Leibeigene unterdrückten, dann ist ein wirklicher Staat für alle in prinzipiell gleicher Freiheit und privatrechtlicher Selbständigkeit erst noch zu konstituieren; und diese fundamentale (rechtsstaatliche) Bedingung kann durch den bloßen Machtverzicht als negativen Momentes noch nicht gewährleistet sein. Die empiristische Reduktion auf Machtverzicht und -konzentration verfehlt also die rechtskategoriale Basis der Souveränität. Worum willen soll der Partikularwille sich aufheben? Wird diese Frage nicht beantwortet, so hat man auch praktisch keinen guten Grund dies zu tun, und man kann eigentlich außer empirischen Beschreibungen historischer Prozesse keine Richtung und Chancenbeurteilung angeben; z.B. haben die unterdrückten und rebellierenden Kleinbauern keinen Grund, in den nach wie vor oligarchisch verfassten Staat zurückzukehren, oder sie tun dies nur unter Bedingungen unausweichlichen Zwangs bis hin zu brutaler Gewaltanwendung (wie in den europäischen Bauernkriegen), also ohne wirklich dauerhafte Stabilität. Die Frage führt somit über *Hobbes* hinaus zum freiheitsrechtlichen Prinzip des Rechtsstaates und seiner aus inhaltlichen Gründen sich konstituierenden und stabilisierenden Souveränität.

¹⁸ Vgl. extrem verkürzend *Carl Schmitt*, Politische Theologie, 2. Aufl. 1934.

III. Das freiheitliche Rechtsprinzip – der Rechtsstaat und seine Souveränität

Die freiheitsrechtlich-rechtsstaatliche Entfaltung folgt theoriegeschichtlich und praktisch-historisch nach – und zwar verbunden mit einer gültigen *Hobbes*-Kritik, namentlich bei *Spinoza*, *Rousseau*, *Kant*; letzterer bringt die Entwicklung der europäischen Aufklärung zur Zeit der freiheitlichen Revolutionen Ende des 18. Jahrhunderts zum Abschluss. Das Weiterführende und Verbindende in den praktischen Bezügen soll hier herausgestellt werden.

Die in Kritik auch an *Hobbes* entwickelte grundlegende Einsicht lautet: Der empiristische Begriff des nur an sich, seinem immanenten Wohl orientierten Subjekts ist zu eindimensional, um den Menschen hinreichend zu begreifen und in bestimmter Weise auch die Bedingungen der Glückssuche, besonders auch im weltbezogenen Verhältnis zu anderen Subjekten, zu konzipieren. Vielmehr eignet dem Menschen von Grund auf der geistige Bezug auf das Ganze des Daseins, was Rücksicht auf andere Subjektivität und natürliche Bedingungen menschlicher Existenz, unabhängig vom eigenen Interesse, einschließt. *Rousseau* hat dies in seiner Anthropologie kritisch gegenüber *Hobbes* am moralischen Gefühl des Mitleids zur Geltung gebracht,¹⁹ als Vorform von begründeten Pflichten zur Hilfe in fremder Existenznot. *Kant* entfaltet schließlich in den Vernunftkritiken eine Logik praktischer Handlungsgrundsätze und -prinzipien, welche die empiristisch-rationalistische Reduktion aufhebt, die ursprüngliche Bezogenheit auf das Ganze vernunftgemäßen Daseins der Menschheit im kategorischen Imperativ formuliert und damit die Basis bestimmt, aus der sich auch das unbestreitbare Glücksverlangen der Subjekte in Form von Rechtsansprüchen im Verhältnis zu anderen inhaltlich begründet und einschränkt. Diese kritische Erweiterung des Begründungszusammenhangs ist höchst bedeutsam, da sie der bis heute weltmächtigen empiristischen (utilitaristischen) Verkürzung der menschlichen Weltorientierung und der Intersubjektivitätsbeziehungen entgegensteht: das ethisch Gute und das Recht dürfen nicht mit dem Interesse verwechselt werden.

Der vernunftkritische Begründungszusammenhang mit seinen nötigen Erweiterungen kann hier nicht im Einzelnen dargelegt werden.²⁰ Seine Kraft erweist sich an einem von der Ethik des Guten unterschiedenen Begriff des Rechts, der als unbedingtes Vernunftgebot, als kategorischer Rechtsimperativ begründet und plausibel gemacht werden kann. Das Rechtsgesetz setzt voraus, dass die Subjekte in grundgleicher Weise selbstbestimmte (freie) Willenszentren sind, die autonom ihren eigenen Wohlkonzepten, ihren ethischen Selbstentwürfen und Glaubensüberzeugungen folgen dürfen. Da sie aber im äußerlich-weltbezüglichen, interpersonalen Handeln nicht von sich aus übereinstimmen, bedarf es vernunftnot-

¹⁹ Vgl. *Rousseau* (Fn. 14), Teil 1, S. 141 f.: noch ein weiteres (zur Eigenliebe gegenläufiges) Prinzip habe *Hobbes* nicht bemerkt, nämlich „einen angeborenen Widerwillen, seinen Mitmenschen leiden zu sehen,.... Mitleid“.

²⁰ Vgl. *Wolff*, in: Hassemer (Hrsg.), Strafrechtspolitik, 1987, S. 137 ff.; *Zaczyk*, Selbstsein und Recht, 2014, S. 27 ff., 62 ff.; *Köhler* (Fn. 1), Kap. 1-5.

wendig einer sie verbindenden objektiven Gesetzmäßigkeit, welche die Räume des äußeren Handelns nach wechselseitig-allgemeinen, gleichen Formen des Freiheitsgebrauchs – und zwar unabhängig von den ethischen und pragmatischen Inhalten – regelt, eröffnet und begrenzt: das Recht.²¹

In dessen systematischer Entfaltung ergibt sich eine Ordnung inhaltlich bestimmter allgemeiner Freiheitsrechte, die zugleich Gleichheitsrechte sind, und denen Grundpflichten (der rechtlichen Selbstbehauptung als Person, der Respektierung anderer Personen, des Übergehens zu verfassungsmäßigen Rechtsorganisationen insbesondere zum Staat) entsprechen. Zu nennen sind das Menschenrecht allgemeiner Handlungsfreiheit nach selbst mitkonstituierten Gesetzen, weiter differenziert nach Selbstbesitz (Leben, Körperintegrität, Handlungsfreiheit) und geistige Äußerungsfreiheiten der Persönlichkeit, sodann das Privatrecht wechselseitig-allgemeiner Formen des Gegenstandsbesitzes und ausgeglichener Weltaneignung (übrigens in durchaus kritischer Wendung gegen das Unrecht einseitiger historischer Akkumulation zum Nachteil Besitzloser). Das kann und braucht hier wiederum nicht ausgeführt zu werden. Im systematischen Vergleich zu *Hobbes* hervorzuheben ist, dass schon das vorstaatliche Verhältnis zwischen Personen und (in) Personenverbänden nach Prinzipien rechtsinhaltlich und zwar im Ansatz allgemeinfreiheitsrechtlich strukturiert ist. Der Naturzustand ist daher, anders als bei *Hobbes*, ein Rechtszustand, wenngleich noch unzureichend entwickelten und gesicherten Rechten.

Für den hiesigen Zusammenhang bedeutsam ist, was daraus – in der normativ-kritischen Idee – für den Begriff des Staates als Rechtsorganisation folgt. Er bestimmt sich, sei es auch in noch so defizienten Formen, als Rechtsstaat, als (wie *Kant* definiert) eine „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“.²² Gegen *Hobbes* wird damit zur Geltung gebracht, dass subjektive Grundrechte wie die Meinungsäußerungsfreiheit, der Selbstbesitz der Person wechselseitig-allgemein und gleich schon vor dem Staat begründet sind und daher den Staat als Rechtsorganisation verpflichten. Die Leistung des Staates ist also nicht hinreichend bestimmt durch eine generelle „Systemstabilität“, der der Status des Individuums nach Gutdünken („abwägend“) untergeordnet werden könnte. Vielmehr liegt in der Idee des Rechtsstaates, jeden zu seinem Recht kommen zu lassen und niemandem Unrecht zu tun: *Hobbes* habe daher Unrecht, wenn er annimmt, der Staat sei seinen Bürgern nicht aus den natürlichen Freiheitsrechten verpflichtet und könne ihnen daher kein

Unrecht tun (wovon die zusätzliche Frage, ob, in welchem Sinne und unter welchen Voraussetzungen der Person gegen staatliches Unrecht über den Protest hinaus ein gewaltsames Widerstandsrecht zusteht, zu unterscheiden ist).

Die Vertiefung des Begründungszusammenhangs, die prägende Bedeutung des freiheitlichen Rechtsbegriffs für die Rechtsorganisation Staat geht auch in die Formel der Staatsgründung ein. Die Vereinigung unter Rechtsgesetzen ist notwendig, um die Bestimmungsunklarheit und Geltungsunsicherheit des Naturzustandes partikularer Rechtsbestimmungen – den Vernunftwiderspruch mit vielfältig negativen, faktisch-praktischen Auswirkungen – aufzuheben. Formal besteht der Gründungsakt in zwei Elementen – bei *Hobbes*, *Rousseau*, *Kant* zunächst in gleicher Weise. Negativ bedarf es des vollständigen Verzichts auf privat-partikulare Rechtsbestimmung und Macht. Affirmativ entspricht dem aber die Gründung eines Willenszentrums, das anders als bei *Hobbes* nicht ein anderes Subjekt ist und nicht inhaltlich unabhängig vom Rechtswillen der Subjekte/Bürger zu agieren ermächtigt ist. Mit *Rousseau* ist es vielmehr der allgemein-vereinigte Wille aller als Instanz allgemeiner, selbst gegebener und nur deshalb unbedingt verbindlicher Gesetze, der die Aufhebung des Naturzustandes produktiv besiegeln kann.²³ Inhaltlich bleibt der allgemeine Rechtswille (deutlicher als es *Rousseau* lehrt) an die Subjekte als Rechtsinstanzen gemäß deren vorpositiv-freiheitsrechtlichen Bestimmungen insbesondere an das Menschenrecht, die Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte gebunden, die deshalb dem gesetzgebenden Allgemeinwillen (in welcher Staats- oder Repräsentationsform auch immer) die Richtung geben: der Staat ist „vereinigter“ Rechtswille Freier.

Der Fortschritt gegenüber *Hobbes* ist beträchtlich. Das Worumwillen der Überwindung des Naturzustandes durch die Rechtsorganisation Staat ist für jedes Subjekt inhaltlich-freiheitsrechtlich beantwortet. Der nötige allgemeine Eigenmachtverzicht gründet im systematischen Zusammenhang mit der allgemeinen Aufgabe privater Rechtsbestimmung, aber in Konstitution eines allgemeinen Verfassungs- und Gesetzeswillens, an dem jeder Teil hat, sowohl in dessen subjektlich-kategorialen Voraussetzungen, als auch im Akt konkretisierender Rechtswillensbildung (Bürgerrecht). Die grundpflichtige Zumutung, den Naturzustand privater (despotischer) Rechtsanmaßung zu verlassen, ist nur durch den qualitativen Zuwachs an allgemeinen, gleichen subjektiven Frei-

²¹ Vgl. die Definition *Kants* (Fn. 17), S. 337: „Das Recht ist [...] der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“.

²² Siehe *Kant* (Fn. 17), S. 431; zur Idee vollkommener Gesetzensgerechtigkeit siehe S. 432 („schlechterdings niemand Unrecht tun“); zur nachfolgenden *Hobbes*-Kritik siehe erneut ausdrücklich *Kant* (Fn. 14), S. 161 ff.; siehe im Ansatz den Empirismus aufhebend und den Zweck des Staates vom Recht des Individuums als einer Vernunftbestimmung her begreifend, wenn auch nicht widerspruchsfrei, *Spinoza* (Fn. 16), S. 65; dazu *Bartuschat* (Fn. 16), XXIII ff.

²³ Vgl. *Rousseau* (Fn. 4), S. 361: Im Augenblick (à l’instant) des Pacte social tritt an die Stelle der einzelnen Personen eine (juristische) Kollektivkörperschaft bestehend aus den Mitgliedern, die durch den Assoziationsakt seine Einheit, sein gemeinsames Ich, sein Leben, seinen Willen erhält. Siehe sodann *Kant* (Fn. 17) S. 434: der den Staat konstituierende Akt ist der Idee nach der ursprüngliche Kontrakt, „nach welchem alle im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d.i. des Volks als Staat betrachtet sofort wieder aufzunehmen“; an die Stelle naturzuständlich gesetzloser Freiheit tritt (unverminderte) Freiheit nach Gesetzen, die dem eigenen gesetzgebenden Willen entsprechen; zur Konsequenz der Volkssouveränität siehe S. 432.

heitsrechten und deren Sicherung begründet und dauerhaft durchsetzbar. Die von *Hobbes* und *Spinoza* leitend herausgestellte Perspektive der Macht und der Machtvereinigung wird durch den subjektrechtlichen Begründungszusammenhang erst schlüssig: der Machtverzicht der Individuen und die unwiderstehliche Übermacht des Staates gründen in dessen Wirklichkeit, jedem seine subjektiven Rechte durch vereinigten Rechtswillen aller einsichtig zu garantieren und deshalb die Macht der Individuen in sich zu versammeln.

Besonders herauszustellen ist in der heutigen Problemlage, dass *Kant* (wie auch auf weniger überzeugender methodischen Grundlage *John Locke*) in diesen Aufhebungs- oder Legitimationsprozess auch die privatrechtlichen Besitzverhältnisse einbezieht, infolge dessen den Großgrundbesitz und den Kolonialismus hart kritisiert;²⁴ die ursprüngliche Weltaneignung ist nicht als historisch schon abgeschlossen zu betrachten, sondern aus der allgemeinen Aneignungsgesetzmäßigkeit nach dem Prinzip des ursprünglichen Gemeinbesitzes der Menschheit an der Weltsubstanz zu korrigieren. Letztlich liegt darin die Idee einer Erwerbsgesetzlichkeit und einer Gerechtigkeitsordnung, in der alle Zugang zur produktiv geformten Substanz erhalten; aus dieser privatrechtlichen und zugleich bürgerlichen Selbständigkeit resultiert erst die vom Willen anderer unabhängige Fähigkeit zur Gesetzgebung – die Möglichkeit der repräsentativ-demokratischen Republik.

IV. Schluss – Was bedeutet „Frieden durch Recht“?

Fragt man nun abschließend noch einmal nach den Bedingungen eines „Friedens durch Recht“ in Überwindung einer schweren inneren Krise, eines Bürgerkrieges, so hat sich durch den rechtsstaatlichen Begründungszusammenhang die Basis erweitert; daher sind auch die Analysegesichtspunkte nicht bloß empirisch-funktional, sondern rechtskategorial untermauert.

Bürgerkriege oder ähnlich schwere innere Krisen haben ihren Grund typischerweise in schweren Grundstrukturdefiziten, die sich als Rechtsmangel, Rechtsgegensatz (insbesondere z.B. Besitzspaltung) definieren lassen; dem korrespondiert eine mangelhafte Funktion der Rechtsorganisation „Staat“, etwa als Despotie, Klassenstaat, Oligarchie. Das zeigt sich im Bürgerkrieg als mehr oder weitgehender Verlust an Souveränität.

Setzt die Wiederherstellung des inneren Rechtsfriedens die Rekonstruktion der staatlichen Souveränität voraus, so bedeutet das zunächst nach der Methodologie vertragstheoretischer Staatsbegründung, dass alle in Betracht kommenden partikularen Rechtsbestimmungen und Machtzentren – Bürgerkriegsparteien – in gleicher Weise Verzicht leisten und sich der staatlichen Gesetzesordnung unterwerfen, oder zumindest, dass der Friedensprozess darauf angelegt ist. Dage-

gen ist die Unterwerfung, Entwaffnung nur einer Partei bei Fortbestand der anderen ein Grundwiderspruch, der den Rückfall in den Kriegszustand nahe legt, jedenfalls wenn diese Asymmetrie nicht nur ein taktischer Zwischenschritt zu allgemeiner Unterordnung ist, sondern fort dauert. Die Staatsrekonstruktion mag sich also je nach den Verhältnissen empirisch unterschiedlich gestalten, anfangs zunächst auch durch die äußere Übermachtseite, durch autoritäre Regime geprägt sein.

Wirklicher „Frieden durch Recht“ setzt jedoch tiefergehend voraus, dass die grundlegenden Defizite rechtsstaatlicher Ordnung, die als die Strukturgründe innerer Spaltung imponieren, behoben werden. Besonders in Betracht kommen gesellschaftlich-ökonomische Grundungleichheiten, Besitzspaltungen mit empörendem Massenelend, besonders auch in früheren Kolonialländern. Ohne die Aufhebung solch überkommener Grundstrukturassymmetrien, z.B. Großgrundbesitz einerseits und massenhafte Besitzlosigkeit andererseits mit entsprechend oligarchischer Staatsform, wird die Rekonstruktion auf Dauer nicht gelingen. Das betreffende Land bleibt, jedenfalls in manchen Regionen, ein Pulverfass alltäglicher Ungerechtigkeit und Gewalttätigkeit, denen die Abwesenheit oder Korruption eines an sich auf Rechtsverwirklichung verpflichteten Staates entspricht.

Die gebotenen inhaltlichen, freiheitlich-rechtsstaatlichen (republikanischen) Elemente der Rechtsordnung, welche die Aufhebung des krisenhaft sich ausprägenden Unrechts in der Tiefendimension befördern, stehen schließlich mit der Machtseite des Staates und seiner Durchsetzungschance in Zusammenhang. Je schlüssiger nämlich diese inhaltliche, kategorial-freiheitliche Seite sich entfaltet, desto größer ist auch die vereinigte Macht kraft Verzichts von Bürgern/Konfliktparteien, die das republikanische Gesetzesrecht als allgemeine Bedingung ihrer je besonderen Freiheitsentfaltung in Sicherheit begreifen. Der abstrakte Appell an die gewiss begründete Pflicht, den Naturzustand zu verlassen, genügt also nicht, zumal dann nicht, wenn er von Akteuren ausgeht, die ihrerseits einer despotischen Staatsvorstellung anhängen.

Die nachhaltige Befriedung eines Bürgerkrieges setzt also voraus den allgemeinen Rechtsmachtverzicht der Parteien zugunsten souveräner Rechtsübermacht des Staates, die aber selbst ihren Wirkgrund in kategorisch-rechtsinhaltlich gesicherten Verhältnissen, also schlüssiger Behebung von ursächlichen Grundstrukturdefiziten hat. Dieser Zirkel von ineinander verschränkten Rechts- und Machtbedingungen macht die reformierende Überwindung des Rechts- oder Gerechtigkeitsmangels bisheriger staatlicher Strukturen und der diese festigenden ideologischen Verblendung der Konfliktparteien besonders schwierig. Die langwierige innere Krise, der Bürgerkrieg ist auch eine kollektive „Höllenfahrt der Selbsterkenntnis“.²⁵ Um Frieden durch Recht zu schaffen, bedarf es auch besonders fähiger Politiker/Staatsgründer, die sich durch konkrete Einsicht in den Zusammenhang auszeichnen, in dem Gerechtigkeit und Machttechnik konvergieren.

²⁴ Zur Kritik siehe *Kant* (Fn. 14) S. 151 f., sowie *ders.* (Fn. 3), S. 214 f., zur Ungerechtigkeit der Kolonisierung fremder Länder durch europäische Staaten: „die Einwohner rechneten sie für nichts“. Zur kantischen Grundlegung des Privatrechts und der Gerechtigkeitstheorie siehe eingehend *Köhler* (Fn. 1), Kap. 5 und 6.

²⁵ Vgl. *Kant* (Fn. 17), § 14 S. 576.